



LEISTUNGSVERZEICHNIS (mit Lohn- und Materialanteil) vom **11.06.2013** über

09 PARKETTARBEITEN

ERICH-KLAUSENER-STRASSE - EINFAMILIENHAUS

Submission / Angebotsabgabe: 24.06.2013

Angebotseingang:

	Bieterangabe:	nach Prüfung:
Angebotssumme netto:	_____	_____
Mehrwertsteuer:	_____	_____
Angebotssumme brutto:	_____	_____

Allgemeine Angaben:

Unternehmerzuschlag auf Lohnanteil: _____ % Vom Bieter vorgesehene Ausführungszeit in Tagen: _____ Arbeitstage

Unternehmerzuschlag auf Materialanteil: _____ % Betriebsferien vom: _____ bis einschl. zum: _____

Lohngebundene Nebenkosten: _____ % Berufsgenossenschaft: _____ Mitgliedsnummer: _____

Preisbasis Tarifverträge vom: _____ Betriebshaftpflichtversicherung: _____

Vorstehende Angaben des Bieters werden Vertragsbestandteil. Der Bieter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er von den Vertragsbedingungen auf den folgenden Seiten 2 - 5 in allen Teilen Kenntnis genommen hat, diese anerkennt und seinen steuerlichen und sozialrechtlichen Verpflichtungen bis zum heutigen Tage nachgekommen ist.

Ort Datum Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters

Dem Leistungsverzeichnis beigelegte Unterlagen:

Baugehnehmungsplanung

28	PARKETT- UND HOLZPFLASTERARBEITEN	7
28.10	BELÄGE	7
28.20	LEISTEN	8
28.30	EINBAUTEN.....	9
28.40	STUNDENLOHNARBEITEN.....	10
	ZUSAMMENSTELLUNG GEWERK 28 PARKETT- UND HOLZPFLASTERARBEITEN	11
	GESAMTZUSAMMENSTELLUNG 09 PARKETTARBEITEN	12

ZVB-BVB-ATV-ZTV gesamt

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN (ZVB)

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

Der Vertrag bedarf der Schriftform und hat unter Ausschluss von Vertrags- und Lieferbedingungen des Bieters bzw. Auftragnehmers folgende Bestandteile:

- 1.1 VOB Teil B und C in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Fassung,
- 1.2 DIN-, VDE-, VDI- und RAL-Vorschriften, sowie die einschlägigen gesetzlichen, ministeriellen, baupolizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in der am Tage der Ausführung gültigen Fassung, die anerkannten Regeln der Baukunst und die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag (§§631 ff),
- 1.3 zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige Lohn- und Baupreisverordnungen,
- 1.4 besondere Vertragsbedingungen (BVB),
- 1.5 Leistungsverzeichnis (LV) mit den Technischen Vorbemerkungen, den Zusätzlichen Technischen Vorschriften (ZTV) (allgemein und gewerkbezogen),
- 1.6 Zeichnungen und Berechnungen der Architekten und Ingenieure,
- 1.7 Bauschein mit allen geprüften Unterlagen.

Bei Widersprüchen im Verträge gilt die Reihenfolge gemäß § 1 VOB Teil B

2. VERGÜTUNG

- 2.1 Die Einheitspreise des Angebotes sind in Lohn- und Materialanteile zu gliedern. Sie enthalten, sofern im LV nichts anderes vermerkt ist, alle Unkosten und Nebenleistungen.

Soweit im LV nichts anderes vermerkt ist, sind darüber hinaus Nebenleistungen:

- 2.1.a Anfertigung erforderlicher Proben und Muster,
- 2.1.b verantwortliche Fachbauleitung nach BauO NW,
- 2.1.c Überprüfung der Architekten- und Ingenieurunterlagen,
- 2.1.d ständige Schuttbeseitigung einschließlich Abfuhr,
- 2.1.e besenreine Übergabe nach Beendigung oder Teilbeendigung der Leistung,
- 2.1.f Schutzmaßnahmen gegen Winterschäden, Schichten- und Tagewasser, Beseitigung von Schnee, Wasser und Eis.
- 2.2 Nachtragsangebote für nicht im LV aufgeführte Leistungen und Lieferungen sind unaufgefordert und rechtzeitig vor Arbeitsbeginn schriftlich vorzulegen
- 2.3 Vergütung an auswärts wohnende Arbeitskräfte des Auftragnehmers für Auslösungen, Trennungs-, Wege-, Unterkunftsgelder, Reisekosten, Wochenendheimfahrten u.ä. sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Dies gilt auch bei Tagelohnarbeiten.
- 2.4 Tarifliche Lohnänderungen können frühestens 10 Monate nach Vertragsabschluss und nur im Rahmen der für öffentliche Bauvorhaben geltenden ministeriellen Bestimmungen anerkannt werden. Sie werden erst nach Eingang der schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers und nach Feststellung des Leistungsstandes verbindlich. Rückwirkend geltend gemachte Lohn erhöhungen, Lohnänderungen, die infolge schuldhafter Überschreitung von Fertigstellungsfristen während der Ausführungszeit eintreten sowie Materialpreisänderungen werden nicht anerkannt.
- 2.5 Ist eine Pauschalsumme vereinbart, bleiben Mehr- und Minderleistungen bis zu 5% und Forderungen wegen Lohn- und / oder Materialpreisveränderungen unberücksichtigt.

3. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

- 3.1 Zeichnungen und Berechnungen der Architekten und Ingenieure werden, wenn in den BVB nicht anders vereinbart, dem Auftragnehmer in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden berechnet. Firmenzeichnungen sind nur mit den Anerkennungsvermerken der Bauleitung gültig. Unterlagen mit amtlichen Vermerken oder Eintragungen der Bauleitung sind nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zurückzugeben. Prüfzeugnisse, Betriebs- und Gebrauchsanweisungen sind dem Bauherrn bei der Abnahme unaufgefordert auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Leistungen oder Teile dieser Leistungen ohne Zustimmung des Auftraggebers oder seines Architekten zu veröffentlichen.

4. AUSFÜHRUNG

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen verantwortlichen Fachbauleiter nach BauO NW zu stellen und namhaft zu machen. Aufsichtspersonal darf nur in besonderen Fällen und nach schriftlicher Zustimmung der Bauleitung ausgetauscht werden.
- 4.2 Bei Vergabe an Nachunternehmer tritt der Auftragnehmer seine Ansprüche auf Erfüllung und Gewährleistung gegen Nachunternehmer und Mitunternehmer hierdurch sicherungshalber an den Auftraggeber ab. Er bleibt jedoch verpflichtet, diese Ansprüche in eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen, sofern der Auftraggeber etwas anderes verlangt. Er ermächtigt unwiderruflich den Auftraggeber, für seine Rechnung und in Anrechnung auf den in diesem Vertrag vereinbarten Werklohn fällige Zahlungen an den Nachunternehmer zu leisten, Mängel und Fehler in der Bauleistung des Nachunternehmers im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers geltend zu machen.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat ein Baustellentagebuch in doppelter Ausfertigung zu führen und dem Auftraggeber bzw. seinem Architekten jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 4.4 Setzt der Auftraggeber seinen Architekten über dessen Obliegenheiten aus dem Architektenvertrag hinaus wegen Mängeln und Fehlern, die von dem Auftragnehmer zu vertreten sind, ein, so schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber wegen solchen Einsatzes des Architekten eine Zeitechtschädigung in Höhe von 150 €/h zzgl. MwSt und 5% Nebenkosten.

5. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

- 5.1 Gewerke oder Einzelpositionen des Angebotes, deren Durchführung den Arbeitsablauf von Leistungen Dritter unterbricht, sind unverzüglich nach Aufforderung auszuführen.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Arbeitsfortschritt auf der Baustelle zu verfolgen, um seinen termingemäßen Arbeitseinsatz zu gewährleisten. Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung oder gerät er mit der Vollendung in Verzug, so gehen alle aus dieser Verzögerung entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten. In Abweichung von § 11 Nr. 4 VOB Teil B braucht die Vertragsstrafe nicht bei Abnahme vorbehalten zu werden, sie kann vielmehr noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

6. HAFTUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

- 6.1 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre (§ 638 BGB)

- 7.2 Die Gewährleistungspflicht schließt, und zwar unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens des Auftragnehmers, auch einen neuwertigen Ersatz, kostenlosen Aus- und Einbau, Beseitigung der Folgeschäden an anderen Bauteilen und Einrichtungen, direkte und indirekte Vermögens- und Folgeschäden jeder Art, ein.
- 7.3 Über die in § 13 Abs. 7 VOB Teil B umschriebene Gewährleistung und Haftung hinaus haftet der Auftragnehmer für Schäden des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung.

8. ABRECHNUNG

- 8.1 Die Schlussrechnung ist in dreifacher Ausfertigung mit allen notwendigen Unterlagen - auf den Auftraggeber ausgestellt - einzureichen.
- 8.2 Die Abrechnung erfolgt nach Wahl des Architekten nach den Ausführungszeichnungen, in die alle zur Abrechnung notwendigen Maße einzutragen sind, oder aufgrund gemeinsamen Aufmaßes.
- 8.3 Wurde der Architekt nicht zum gemeinsamen Aufmaß von später verdeckt liegenden Leistungen aufgefordert, kann er im Rahmen der Abrechnung den Umfang dieser Leistungen nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB bestimmen.

9. STUNDENLOHNARBEITEN

- 9.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf Anordnung des Architekten ausgeführt werden. Sie sind arbeitstäglich zu rapportieren und am folgenden Tage zur Anerkennung vorzulegen.
- 9.2 Eine Verpflichtung zur Anerkennung und Vergütung weiter zurückliegender Stundenlohnarbeiten besteht nicht.
- 9.3 Stundenlöhne für Aufsichtspersonal werden nicht vergütet.

10. ZAHLUNGEN

- 10.1 Abschlagszahlungen werden nach Leistungsstand bis zu 90 % gewährt
- 10.2 Bis zur mängelfreien Abnahme werden 10 % aller vom Auftragnehmer erteilten Rechnungssummen einbehalten.
- 10.3 Trotz Anerkennung der Schlussrechnung und geleisteter Schlusszahlung behält sich der Auftraggeber vor, nachträgliche Forderungen, die sich aus der Erstellung und Abrechnung des Objektes ergeben und zu Lasten des Auftragnehmers gehen, dem Auftragnehmer zu berechnen.
- 10.4 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Sicherheitsleistung gemäß § 17 Ziffer 1 Abs. 2 VOB Teil B zu verlangen.

11. GERICHTSSTAND

- 11.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach Wahl des Auftraggebers dessen Wohnsitz, der Wohnsitz des Architekten des Auftraggebers oder der Ort der Leistung.

12. SONSTIGES

- 12.1 Angebote und die dazugehörigen Unterlagen werden nicht vergütet. Vor Angebotsabgabe hat sich der Bieter durch Einsichtnahme in alle Arbeitsunterlagen und durch Baustellenbesichtigung über Art und Umfang der anzubietenden Leistungen zu unterrichten.
- 12.2 Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach Abgabe an sein Angebot gebunden.
- 12.3 Der Auftraggeber behält sich vor, unter gleichwertigen Angeboten nach billigem Ermessen frei zu wählen, die Ausschreibung teilweise oder ganz aufzuheben und die Leistung getrennt zu vergeben.
- 12.4 Wird ein gemeinsames Bauschild aufgestellt, so wird der Anteil jedes Beteiligten durch den Architekten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmt. Das Anbringen eigener Bauschilder ist untersagt.
- 12.5 Der Architekt ist Bevollmächtigter des Auftraggebers. Alle Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer dürfen nur über den Architekten getroffen werden. Dem Auftraggeber gegenüber abzugebende Erklärungen werden nur wirksam, wenn sie gleichzeitig zu Händen des Architekten erfolgen.
- 12.6 Änderungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform in gesonderter Urkunde.
- 12.7 Jede Bestimmung dieses Vertrages gilt für sich.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. AUSFÜHRUNG

- 1.1 Der Bieter hat sich über das jeweils Zutreffende aus den „Hinweisen für die Leistungsbeschreibung“ nach VOB Teil C selbst zu informieren.
- 1.2 Baustelleneinrichtung ist in den Einheitspreisen des LV enthalten, sofern nicht gesondert vermerkt.
- 1.3 Die Herstellung und Instandhaltung der erforderlichen Zufahrtswege und Materiallager und deren spätere Beseitigung sind durch die Einheitspreise des LV abgegolten, sofern nicht gesondert vermerkt.
- 1.4 Lager- und Arbeitsplätze werden auf dem Baugrundstück zur Verfügung gestellt und durch die Bauleitung festgelegt. Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen. Die Kosten sind durch die Einheitspreise des LV abgegolten.
- 1.5 Wasseranschluss:
- 1.5.1 Art und Lage des Wasseranschlusses sind Sache des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vermerkt ist.
- 1.5.2 Die Kostenverteilung der Kosten für Wasseranschluss und Verbrauch incl. Nebenkosten auf am Bau Beteiligte wird durch die Bauleitung festgelegt.
- 1.6 Strom-/Energieanschluss:
- 1.6.1 Art und Lage des Strom-/Energieanschlusses sind Sache des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vermerkt ist.
- 1.6.2 Die Kostenverteilung der Kosten für Strom-/Energieanschluss und Verbrauch incl. Nebenkosten auf am Bau Beteiligte wird durch die Bauleitung festgelegt.

2. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

Ergänzend zu den „zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (ZVB) gelten folgende Ausführungsfristen als verbindlich vereinbart:

- 2.1 Arbeitsbeginn:.....
- 2.2 Fertigstellungstermin:

3. VERTRAGSSTRAFE

Bei Überschreitung der unter Nr. 2 bestimmten Ausführungsfristen ist für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe von

- 3.1 EUR fällig.
- 3.2 % des Endbetrages der Schlussrechnung fällig.

4. SICHERHEITSLAISTUNG

- 4.1 Vertragserfüllungsbürgschaft

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Gewährleistung, Schadenersatz - und für die Erstattung von Überzahlungen ist eine Bürgschaft von:

4.1.1 EUR

4.1.2 % der Auftragssumme zu stellen

Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche hat der Auftragnehmer das Recht, die Umwandlung der Bürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft nach 4.2 in Höhe von 10 % der Auftragssumme einschließlich der Nachträge zu verlangen.

4.2 Gewährleistungsbürgschaft

Als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche einschließlich Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen ist eine Bürgschaft oder sonstige Sicherheitsleistung nach VOB/B § 17 in Höhe von:

4.2.1 EUR

4.2.2 5 % der Abrechnungssumme zu stellen

4.3 Anzahlungsbürgschaft

Tritt der Auftraggeber mit Zahlungen für Material oder Leistung in Vorleistung (Anzahlung), so hat der Auftragnehmer unaufgefordert binnen 5 Arbeitstagen eine Anzahlungsbürgschaft in Höhe der vom Auftraggeber vorgeleisteten Zahlung zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nach 4.1 nicht binnen 18 Werktagen nach Auftragserteilung, nach 4.2 nicht vor der Abnahme der Leistung, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Als Sicherheit gegebene Bürgschaftsurkunden oder Beiträge werden beim Auftraggeber verwahrt.

5. BAUWESENVERSICHERUNG

Schließt der Auftraggeber eine Bauwesenversicherung ab, so werden 0,3 % der Abrechnungssumme als Prämienanteil einbehalten.

6. SONSTIGES

6.1 Bei allen Zahlungen werden 10 % des Rechnungsbetrages als Sicherheit einbehalten. Nach Rechnungsstellung werden bis nach Vorlage aller das Bauvorhaben betreffenden Schlussrechnungen und der Mängelfreiheitsbescheinigungen 5 % Sicherheit von der Abrechnungssumme einbehalten.

6.2 Nach- oder Subunternehmer dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Bauleitung eingesetzt werden.

6.3 Alle von der Firma eingesetzten Mitarbeiter müssen einen gültigen Sozialversicherungsausweis besitzen, diesen immer mit sich führen und der Bauleitung auf Verlangen vorlegen. Sie müssen bei der entsprechenden Berufsgenossenschaft gemeldet und den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen entsprechend geführt sein.

TECHNISCHE VORBEMERKUNGEN

Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen

3. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

3.2 Der Auftragnehmer hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des LV, aller Zeichnungs-, Berechnungs- und sonstiger Unterlagen festzustellen und deren Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Baukunst verantwortlich zu überprüfen. Für fehlerhafte Ausführung nach unvollständigen Unterlagen und daraus entstehenden Schäden haftet der Auftragnehmer.

4. AUSFÜHRUNG

4.1 Soweit für die termingerechte und vertragsgemäße Ausführung besondere Genehmigungen erforderlich sind, hat sie der Auftragnehmer auf seine Kosten einzuholen (z.B. bei Sonn- und Feiertagsbetrieb, bei Inanspruchnahme öffentlichen Geländes). Absperrungen, Gefahrensicherung - auch für den öffentlichen Straßenverkehr - und Bewachung der Baustelle obliegen dem Auftragnehmer.

4.2 Werden Baustoffe oder Bauteile zur Verwendung durch den Auftragnehmer geliefert, so hat er sie auf seine Kosten abzuladen, im Rahmen der vereinbarten Einheitspreise entgeltlich zu verwahren, gegen Witterungseinflüsse und Entwendung zu schützen und auf seine Kosten zur Verwendungsstelle zu transportieren. Er ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Empfang zu bestätigen.

4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen verantwortlichen Fachbauleiter zu stellen und namhaft zu machen. Aufsichtspersonal darf nur in besonderen Fällen und nach schriftlicher Zustimmung der Bauleitung ausgetauscht werden.

4.5 Der Auftraggeber kann Akkordarbeit untersagen, wenn nach seinem bzw. seines Architekten Ermessen eine einwandfreie Leistung nicht erwartet werden kann. Ansprüche des Auftragnehmers hierwegen sind ausgeschlossen.

5. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

5.2 Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, den Arbeitsfortschritt auf der Baustelle laufend zu verfolgen und seinen termingemäßen Arbeitseinsatz zu gewährleisten.

ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN (ZTV)

ALLGEMEIN

Die Ausführungsunterlagen gemäß VOB/B § 3 (Zeichnungen und Leistungsbeschreibungen) werden dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung jeweils in zweifacher Ausfertigung unentgeltlich übergeben. Weitere Ausfertigungen sind gegen Kostenerstattung erhältlich.

Die Einheitspreise müssen jeweils die Lieferung aller Bau-, Bauhilfs-, Baubetriebsstoffe, die Ausführung der Arbeiten bzw. den funktionsfertigen Einbau und Gebrauch aller Zubehörteile und alle Nebenleistungen im Sinne der ATV für Bauleistungen (VOB/C) enthalten. Außerdem sind alle Forderungen, die in den zusätzlichen technischen Vorschriften (ZTV) enthalten und auszuführen sind, Nebenleistungen, soweit diese nicht in besonderen Positionen des LV enthalten sind. Dies wird im LV nicht mehr besonders erwähnt.

Aufbau, Vorhalten und Abbau der Baustelleneinrichtung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, wenn diese nicht in einer eigenen Leistungsbeschreibung enthalten sind.

Arbeitsbühnen und Schutzgerüste - auch solche über 2 m Höhe - werden nicht besonders vergütet, soweit diese nicht in besonderen Positionen beschrieben sind, oder kein Hinweis vorhanden ist, dass die Gerüste gestellt werden.

Die Nutzung von Einrichtungen anderer am Bau Beteiligter Firmen ist, wenn möglich, nach Rücksprache mit den Firmen erlaubt. Fordert der andere Auftragnehmer für die Nutzung eine Entschädigung, wird diese vom Auftraggeber nicht erstattet. Dieses gilt sinngemäß für die Beschäftigung von Arbeitskräften anderer Auftragnehmer.

Für die Maßhaltigkeit der Ausführung aller Gewerke sind folgende DIN-Vorschriften maßgebend, wobei die nachfolgend festgelegten max. zulässigen Abmaße bzw. Toleranzen nicht überschritten werden dürfen.
Werden höhere Genauigkeitsanforderungen gestellt, so ist dies in den ZTV der betroffenen Gewerke oder im Leistungsbeschrieb erwähnt.

(die nachfolgend angeführten DIN-Bestimmungen jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung)

DIN 18 201 Maßtoleranzen im Bauwesen.
Begriffe, Grundsätze, Anwendung und Prüfung.

Blatt 1

Maßtoleranzen im Hochbau. Zulässige Abmaße für die Bauausführung, Wand, und Deckenöffnungen, Nischen, Geschoss- und Podesthöhen.

Blatt 2

Maßtoleranzen im Rohbau. Toleranzen für die Ebenheit der Oberflächen von Rohdecken, Estrichen und Bodenbelägen.

Blatt 4

Maßtoleranzen im Hochbau. Zulässige Abmaße für Bauwerksabmessungen.

DIN 18 203 Blatt 1 Maßtoleranzen im Hochbau.

Zulässige Abmaße für Bauteile, Fertigteile aus Beton und Stahlbetonstützen, Wandtafeln und Fassadentafeln, Decken, Platten, Binder, Pfetten, Unterzüge

Falls der Auftragnehmer partiell oder generell diese vorgenannten in den ZTV oder im LV festgelegten max. zulässigen Abmaße bzw. Toleranzen überschreitet, werden ihm die Kosten, die aus den Mehraufwendungen der folgende Gewerke entstehen, angelastet. Es ist Angelegenheit des Nachfolgeunternehmers, sich an dem Verursacher schadlos zuhalten (Mangelhinweispflicht). Unter Mehraufwendung ist die Herstellung des Sollzustandes nach Zeichnung zu verstehen und nicht etwa nur den erforderlichen Aufwand bis zum zulässigen Abmass. Außerdem haben sie die Kosten für ggf. durchzuführende Kontrollmessungen bzw. durch eine neutrale, amtlich zugelassene Institution zu tragen. Toleranzausgleiche, die bei einem Nachfolgeunternehmen erforderlich werden, obwohl die Vorleistungen Anderer im Rahmen der vorgenannten zulässigen Abmaße bzw. Toleranzen erbracht wurden, sind für den Nachfolgeunternehmer Nebenleistungen.

Fabrikate, die im LV vorgegeben sind, hat der Auftragnehmer anzubieten. Sind Fabrikate mit der Anmerkung "oder gleichwertig" versehen, kann ein gleichwertiges Fabrikat angeboten werden. Über die Gleichwertigkeit des angebotenen Fabrikates entscheidet allein der Auftraggeber unter Ausschluss des Rechtsweges und einer Begründung.

Trägt der Auftragnehmer ein anderes Fabrikat nicht in die dafür vorgesehenen Zeilen ein, gilt das vorgegebene Fabrikat als angeboten und ist auszuführen. Lehnt der Auftraggeber ein als gleichwertig angebotenes Fabrikat ab, hat der Auftragnehmer ohne Forderung von Mehrkosten das ausgeschriebene Fabrikat zu liefern und einzubauen.

STUNDENLOHNARBEITEN

Verrechnungssatz für Arbeitskräfte für Stundenlohnarbeiten auf Anordnung der Bauleitung. Angeboten wird für die jeweilige Arbeitskraft ein Verrechnungssatz, der sämtliche Aufwendungen enthält. Im Einzelnen den tatsächlichen Lohn mit den Zuschlägen für Gemeinkosten, Sozialkassenbeiträge, vermögenswirksame Leistungen, Fahrtkosten, sowie Lohn- bzw. Gehaltsnebenkosten. Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind nicht eingerechnet.

Der Verrechnungssatz ist unter Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften ermittelt. Er gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden.

ZTV-Bodenbelag

ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

BODENBELAGARBEITEN DIN 18365

1. Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über das jeweils Zutreffende aus den "Hinweisen für die Leistungsbeschreibung" - nach VOB - an Ort und Stelle oder durch Einsichtnahme in die Zeichnungen zu informieren.
2. Es gelten auch die DIN-Vorschriften für andere Gewerke, die im Zusammenhang mit den Bodenbelagarbeiten ausgeführt werden.
3. Vor Ausführung der Arbeiten ist die Beschaffenheit der Unterböden eingehend zu prüfen. Die sorgfältige Säuberung der Unterböden von eventuellen Unebenheiten und Verunreinigungen ist mit den Einheitspreisen abgegolten.
4. Alle Unterböden (Estriche usw.) sind zur direkten Aufnahme von Belägen vorgesehen. Erforderliche Spachtelarbeit (Teil- und Ganzspachtelungen) sind, wenn im LV nichts Gegenteiliges gesagt ist, Sache des Auftragnehmers. Er haftet verantwortlich für die einwandfreie Verklebung und planebene Oberfläche.
5. Bahnenbeläge dürfen in der Länge nicht gestoßen werden.
6. Als Kleber dürfen nur solche verwendet werden, die vom Hersteller des Belages vorgeschrieben und zugelassen sind.
7. Die Beläge sind dicht an Wände und sonstige Anschlüsse zu stoßen.
8. Alle sauberen Anschlüsse, eben, waage- und fluchtrecht, an Wände, Pfeiler, Türen, Fenster, Rohrdurchführungen usw. sind im Preis inbegriffen.
9. Bei unterschiedlichen Belagstärken sind die Übergänge beizuspachteln.
10. Alle erforderlichen Absperr- und Sicherungsmassnahmen bei Tag und bei Nacht sind in den Einheitspreisen enthalten.
11. Der Auftraggeber behält sich die Auswahl der zu verwendenden Beläge, sowie die Farbe ausdrücklich vor. Die diesbezügliche Auswahl ist rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit der Bauleitung zu treffen.
12. Der Auftragnehmer haftet voll für Beschädigungen oder Verschmutzungen durch seine Arbeiten.
13. Alle Beläge sind gründlich gereinigt zu übergeben, wenn im LV nichts Gegenteiliges gesagt ist.

28 PARKETT- UND HOLZPFLASTERARBEITEN

28.10 BELÄGE

28.10.10 150,000 m2 LHD Z-Parket Natur Havana Rustikal, 189 mm * 1.860 mm

Oberflächenfertig geölte Landhausdiele, auf vorhandene schwimmende Estriche mit Spezialkleber verlegen, incl. der evtl. erforderlichen Ausspachtelungen von Estrich-Teilflächen.

Parkett: LHD Z-Parket Natur Havana Rustikal

Stabmaße: 189 mm * 1.860 mm

Stabstärke: 15 mm

Nutzschicht: ~ 4,0 mm

Oberfläche: Hartwachsöl

Das Anlegen von Dehnungsfugen und das Einarbeiten von entsprechenden Korkstreifen nach Absprache z.B. im Bereich von Türdurchgängen ist mit dem Einheitspreis abgegolten.

Das Material wurde ausgesucht bei:

Parkett Loyen, Bahnstraße 62, 47906 Kempen St.-Hubert, 02151-8926661

150,000	m2 Lohnanteil Materialanteil Einheitspreis Gesamtpreis
---------	----	---------------------	-------------------------	------------------------	----------------------

28.10.20 17,0 St Stufenbeläge, LHD Z-Parket Natur Havana Rustikal

Trittstufen einer Stahlbetontreppe belegen. Incl. Ausbildung der vorderen Stufenkante als Massivkante, farblich und oberflächenmäßig der Landhausdiele angeglichen.

Setzstufen aus Spanplatte, mit weissen Resopal beschichtet.

Parkett: LHD Z-Parket Natur Havana Rustikal

Stabmaße: 189 mm * 1.860 mm

Stabstärke: 15 mm

Nutzschicht: ~ 4,0 mm

Massivkante: 90 mm * 30 mm (Höhe)

Länge: ~1.000 mm

Oberfläche: Hartwachsöl

Abrechnung je Stufe

Treppe EG - DG: geradläufig

Auftrittsbreite: (Lauflinie incl. Untertritt) ~ 300 mm

Setzstufenhöhe: ~ 153 mm

Stufenlänge: ~ 1.000 mm

Das Material wurde ausgesucht bei:

Parkett Loyen, Bahnstraße 62, 47906 Kempen St.-Hubert, 02151-8926661

17,0	St Lohnanteil Materialanteil Einheitspreis Gesamtpreis
------	----	---------------------	-------------------------	------------------------	----------------------

Summe TITEL

28.10 BELÄGE

28.20 LEISTEN

28.20.10 130,000 m Holzsockelleiste, weiß, 60/25

Holzsockelleiste aus Holz, weiß seidenglänzend lackiert, verdübeln und verschrauben,
einschl. Nachbehandlung der sichtbaren Schnittstellen bei allen Stößen und Gehrungen.
Größe: 80/20 mm

130,000	m
		Lohnanteil	Materialanteil	Einheitspreis	Gesamtpreis

Summe TITEL

28.20 LEISTEN

28.30 EINBAUTEN

Bedarfsposition ohne GP

28.30.10 5,0 St Ausschnitte für Bodensteckdosen

Ausschnitte für Bodensteckdosen ~ 10 cm * 10 cm herstellen.

5,0	St Lohnanteil Materialanteil Einheitspreis	nur Einheitspreis Gesamtpreis

Summe TITEL					
28.30 EINBAUTEN				 _____

28.40 STUNDENLOHNARBEITEN

Bedarfsposition ohne GP

28.40.10 10,00 h Stundenlohn Facharbeiter (Parkettarb.)

Für evtl. erforderliche Arbeiten, die nicht in der Leistungsbeschreibung erfaßt sind und nur auf ausdrückliche Anweisung und gegen Nachweis zur Ausführung kommen, werden verrechnet für:

Facharbeiter

10,00	h	nur Einheitspreis
		Lohnanteil	Materialanteil	Einheitspreis	Gesamtpreis

Bedarfsposition ohne GP

28.40.20 10,00 h Stundenlohn Helfer (Parkettarbeiten)

Für evtl. erforderliche Arbeiten, die nicht in der Leistungsbeschreibung erfaßt sind und nur auf ausdrückliche Anweisung und gegen Nachweis zur Ausführung kommen, werden verrechnet für:

Helfer

10,00	h	nur Einheitspreis
		Lohnanteil	Materialanteil	Einheitspreis	Gesamtpreis

Summe TITEL

28.40 STUNDENLOHNARBEITEN

ZUSAMMENSTELLUNG GEWERK 28 PARKETT- UND HOLZPFLASTERARBEITEN

Titel 28.10	BELÄGE	EUR
Titel 28.20	LEISTEN	EUR
Titel 28.30	EINBAUTEN	EUR
Titel 28.40	STUNDENLOHNARBEITEN	EUR
		<hr/>
Netto Summe		EUR
+ 19,0 % MwSt		EUR
		<hr/>
Gesamtsumme		EUR
		<hr/> <hr/>

GESAMTZUSAMMENSTELLUNG 09 PARKETTARBEITEN

Gewerk 28	PARKETT- UND HOLZPFLASTERARBEITEN	EUR _____
Netto Summe		EUR
+ 19,0 % MwSt		EUR _____
Gesamtsumme		EUR =====